

Landschaftszerschneidung

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Schutzgutübergreifendes und querschnitts-
orientiertes Zielkonzept
„Landschaftszerschneidung“
Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm

Annette Decker, Ralf-Uwe Syrbe

1	Einführung	4
2	Überblick über die Ziele des fachübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzeptes „Landschaftszerschneidung“	8
2.1	Schutz der Landschaft vor weiterer Zerschneidung	8
2.1.1	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	8
2.1.2	Vermeidung von Eingriffen mit zerschneidender Wirkung	10
2.2	Verminderung der Zerschneidungswirkung	12
2.3	Herstellen von Verbundsystemen und –funktionen	13
2.3.1	Vernetzung von Biotopen und Freiräumen	13
2.3.2	Rückbau von Zerschneidungselementen	15
3	Anforderungen an andere Landnutzungen	16
3.1	Allgemeine Anforderungen	16
3.2	Siedlung und Verkehr	16
3.3	Handel, Gewerbe und Industrie	18
3.4	Rohstoffabbau	18
3.5	Landwirtschaft	18
3.5.1	Flurordnung	18
3.5.2	Wegebau	19
3.6	Forstwirtschaft	20
3.7	Wasserwirtschaft und Wasserversorgung	20
3.8	Energieversorgung	20
3.9	Tourismus und Erholung	20
4	Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter	21
4.1	Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele	21
4.1.1	Kulturlandschaft	21
4.1.2	Reduzierung der Flächeninanspruchnahme	21
4.2	Sektorale Ziele	21
4.2.1	Arten- und Biotopschutz	21
4.2.2	Boden	22
4.2.3	Klima	22
4.2.4	Gewässer und Landschaftswasserhaushalt	22
4.2.5	Historische Kulturlandschaft	22
4.2.6	Landschaftsbild	22
4.2.7	Erholung	23
5	Aufträge an Planungen	23
5.1	Aufträge an Planungen allgemein	23
5.2	Aufträge an die Regionalplanung	23
5.2.1	Verbundsysteme und Verbundfunktionen sichern und entwickeln	23
5.3	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung	26
5.3.1	Landschaftsschutz	26
5.3.2	Biotopverbund	27
5.3.3	Siedlungsentwicklung	27
6	Literatur	28

1 Einführung

Der Begriff „Landschaftszerschneidung“ wird in der Literatur und in der öffentlichen Diskussion unterschiedlich gebraucht. Übereinstimmend geht es dabei aber um eine Zertrennung von natürlicherweise räumlich verbundenen Landschaftsbereichen durch vom Menschen geschaffene, meist linienhafte Elemente, von denen vor allem Barriere- oder Kollisionswirkungen, Emissionen, aber auch ästhetische Beeinträchtigungen ausgehen können oder die den Erholungswert mindern (vgl. JÄGER 2001, JÄGER ET AL. 2001). Dies sind in erster Linie Straßen, Bahnlinien und Leitungstrassen. Auch flächenhafte Landschaftselemente wie z. B. Siedlungen, Gewerbe- oder Bergbaugebiete können solche Trennungswirkungen ausüben und sind in die Betrachtung mit einzubeziehen (Kap. 3). Die Landschaftszerschneidung betrifft Strukturen wie auch Funktionen. Die Zertrennung von bestehenden Verbundfunktionen kann z.B. Habitate zerschneiden. Sie kann aber auch andere ökologische Prozesse betreffen, indem beispielsweise Luftmassentransporte oder Wasserabflüsse verändert werden. Andere Elemente wie Skilifte, Schneisen, Kanäle, Spundwände und ähnliches können ebenfalls Zerschneidungswirkungen ausüben, wobei es auf die Belastung, Nutzungsintensität und den Ausbaugrad ankommt. Die im ökologischen Zusammenhang erhaltenen, also nicht durch zerschneidende Elemente beeinflussten Räume werden als unzerschnittene Freiräume (UZF) oder unzerschnittene Funktionsräume, im Falle geringer Verkehrsbelastung auch als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) bezeichnet (vgl. WALZ & SCHAUER 2009). Dabei bezeichnet man mit Freiraum alle Flächen, die weder dem Siedlungs- noch dem Verkehrsraum angehören (WALZ ET AL. 2011).

Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind daher mittlerweile selten geworden. Gemäß § 1 (5) BNatSchG sind sie vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Um künftige Zerschneidungen zu mindern, hat die Bebauung von Brachen sowie von unbebauten Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Außerdem sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden. (vgl. § 1 (5) BNatSchG)

Das fachübergreifende und querschnittsorientierte Zielkonzept Landschaftszerschneidung dient dem Schutz unzerschnittener Räume, der Erhaltung und ggf. auch Verbindung ökologischer Netzwerke und der Vermeidung einer flächenhaften Belastung der Landschaft mit Lärm, Immissionen und Verkehr. Die Umsetzung dieser Ziele hat Bedeutung:

- für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, und hier insbesondere für den Biotopverbund und den Austausch von Arten und genetischer Informationen,
- für die Qualität des Landschaftsbildes,
- als Ressource für die landschaftsbezogene Erholung und damit auch für die Gesundheit der Bevölkerung,
- als Grundlage für eine Regeneration der Luftqualität,
- als Grundlage für einen naturnahen Landschaftswasserhaushalt,
- und für den Naturhaushalt insgesamt.

Von besonderem Wert ist die Bewahrung großer, ruhiger und unzerschnittener Landschaften, die man gefahrlos durchqueren kann. Der Schutz großer störungsarmer Landschaften ist für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen besonders wichtig. Zerschneidungen wirken sich aber auch durch erhöhte Mortalität infolge von Kollisionen, Verringerung der Individuendichte, Verinselung und genetische Schwächung von Populationen vor allem auf die Tierwelt aus. Für den Menschen gehen Erholungsbereiche verloren, weil

sie durch die Zerschneidung häufig verlärmten, verstärkt luftverschlechternden Emissionen ausgesetzt sein können, das Landschaftsbild nachteilig verändert werden kann. Dies kann zu Reizüberflutung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie nicht zuletzt höheren Verkehrsofferzahlen führen. (Walz & Schauer 2009, Tröger 2012)

Das Ausmaß der Landschaftszerschneidung ist mit verschiedenen Verfahren und Indikatoren messbar. In jedem Fall werden zuerst die Landschaftselemente mit trennender Wirkung identifiziert und danach alle Räume ermittelt, welche nicht durch diese Landschaftselemente zerschnitten sind. Die Identifikation der Landschaftselemente benötigt klar definierte Kriterien, sie kann sich z. B. an der Klassifikation von Verkehrswegen orientieren oder an der Verkehrsdichte. Nach der Bestimmung der Zerschneidungselemente und der Flächengrößen stehen unterschiedliche Formeln für die Indikatorberechnung zur Verfügung.

Für das Landschaftsprogramm Sachsen wurde der LIKI-Indikator ausgewählt und modifiziert, um die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume zu ermitteln. Die Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI) ist eine Arbeitsgemeinschaft von Umweltfachbehörden, die Kompetenzen der Länder und des Bundes bündelt. Der **LIKI/UMK-Indikator Nr. 10** wurde im Mai 2004 auf der 62. Umweltministerkonferenz (UMK) als einer von 24 Nachhaltigkeitsindikatoren (UMK-Indikatoren) festgelegt. Er wurde leicht verändert und wird jetzt als Indikator „B 1 Landschaftszerschneidung“ geführt. Der LIKI-Indikator „B 1 Landschaftszerschneidung“ stellt ein anerkanntes und vereinheitlichtes Verfahren zur Ermittlung der „Landschaftszerschneidung“ dar. Die Werte der LIKI-Indikatoren werden im fünfjährigen Abstand für das Bundesgebiet und die Bundesländer regelmäßig neu berechnet und veröffentlicht (<http://www.lanuv.nrw.de/liko-newsletter/>). Der zutreffende Indikator „B 1 Landschaftszerschneidung“ besteht aus zwei Teilindikatoren und ermittelt

- den Anteil unzerschnittene Räume über 100 km² an der Landesfläche (in Prozent) und
- den mittleren Zerschneidungsgrad (als effektive Maschenweite, s. u.)

Um die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume für Sachsen zu ermitteln, wurden die Kriterien des Teilindikators UZVR herangezogen. Als zerschneidende Elemente werden herangezogen:

- Straßen ab einer Verkehrsstärke von 1.000 Kfz/24 h (BAB, Bundes- und Landesstraßen, Kreisstraßen, soweit Zählstellen vorhanden)
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisige elektrifizierte, in Betrieb befindlich
- Ortslagen
- Flughäfen
- Kanäle mit dem Status einer Bundeswasserstraße der Kategorie IV oder größer (entfallen für Sachsen)

Bei Straßen und Bahnlinien werden Tunnel ab einer Länge von 1.000 m als Unterbrechung („Entschneidung“) berücksichtigt. Wirkkorridore werden nicht ermittelt.

Die resultierenden Räume wurden den Kategorien

- > 40 km²
 - >70 km²
 - > 100 km²
- zugeordnet.

Die Funktionalität und der Wert der unzerschnittenen Freiräume hängen nicht nur von deren Ausmaßen ab. Vielmehr kommt es auf die Zerschneidungswirkung der Elemente und auf die Qualität der verbleibenden Flächen an. Teilweise kann Zerschneidungen auch durch gezielte Maßnahmen entgegengewirkt werden. Gemäß dem Vorsorgegedanken sollen Belastungen durch künftige Nutzungen vermieden, vorhandene Einwirkungen ausgeglichen oder beeinträchtigte Funktionen wieder hergestellt werden. Deshalb berücksichtigt das Zielkonzept

1. den Schutz vor weiteren Zerschneidungen und die Minderung von Zerschneidungseffekten
2. das Schaffen von Verbundsystemen bzw. Verbundfunktionen.

Im Sinne des ersten Punktes sind die Flächengrößen und die Zerschneidung durch die entsprechenden Zerschneidungselemente des LIKI-Indikators Gegenstand dieses Zielkonzeptes. Maßnahmen zur „Entschneidung“, u. a. durch Tunnel, Brücken (auch Grünbrücken), durch intelligente Trassenführung (außerhalb sensibler Bereiche) und durch eine Verminderung der Belastung der Strecken werden ebenso berücksichtigt.

Zu den Verbundsystemen gehört einerseits das Freiraumverbundsystem (siehe Sektorales Zielkonzept „Landschaftsbezogene Erholung“). Große Bedeutung im Sinne der Funktionalität des zu schützenden Freiraumes haben weiterhin Biotop- und Lebensraumverbundsysteme. Mit all diesen Verbundsystemen soll der Trennung von Erholungsraum und Habitaten entgegengewirkt werden, wobei sich für die einzelnen Arten und menschliche Bedürfnisse unterschiedliche Netzgeometrien und Verknüpfungsmöglichkeiten ergeben. In diesem schutzgutübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzept wird daher kurz auf die Entwicklung des Biotopverbundes eingegangen, um auf Konzepte mit entscheidender Wirkung hinzuweisen, auch wenn damit Themenbereiche des Artenschutzes berührt werden. Vertieft wird der Biotopverbund im Sektoralen Zielkonzept „Arten- und Biotopschutz“ dargestellt.

Lesehilfe

Da der LEP 2013 als Verordnung vorliegt, beziehen sich die Zielkonzepte des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm auf die Ziele des LEP. Das querschnittsorientierte Zielkonzept „Landschaftszerschneidung“ des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm stellt die Ziele zu diesem Thema im Zusammenhang dar und greift dabei die Formulierungen des LEP 2013 auf.

Über den Zielen befindet sich jeweils eine **schlagwortartige Überschrift**, die die Zielaussage möglichst knapp zusammenfasst.

Darunter folgt eine Zielaussage, die dem Festlegungsteil des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 entstammt. Ist sie **fettgedruckt**, entspricht sie einer der Formulierung eines Zieles (Z); Grundsatzes (G) oder eines Fachlichen Zieles (FZ) des Landschaftsprogramms. Ist sie nicht fettgedruckt, ist sie einer Begründung im Landschaftsprogramm entnommen.

Hinter einer Zielaussage ist immer die Quelle angegeben, der sie entstammt:

- Z Die Formulierung ist ein Ziel des Festlegungsteils des LEP 2013
- G Die Formulierung ist ein Grundsatz des Festlegungsteils des LEP 2013
- FZ Die Formulierung ist ein Fachliches Ziel der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013
- B zu Z, G oder FZ Die Formulierung entstammt einer Begründung zu einem Z, einem G oder einem FZ
- Erläuterung Die Formulierung entstammt einer Erläuterung der Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 des LEP 2013.

Die Bezüge der Fachlichen Ziele des Anhangs 1 zu den Festlegungen des Festlegungsteils sind ergänzend übernommen.

In manchen Fällen wurden Teile eines Satzes grau hinterlegt, entsprechende Passagen sind dann Ergänzungen aus einer anderen Quelle. Mit einer grauen Hinterlegung ist die entsprechende Quelle markiert, der diese textliche Ergänzung entstammt. In dem folgenden Textbeispiel ist die Ergänzung „müssen“ der Begründung zum Ziel entnommen: Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (müssen). (Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3)

In Form kleiner eingerückter Tabellen wird der Text um Begriffsbestimmungen, Begründungen, Erläuterungen, Hinweise und Kartenhinweise ergänzt.

An manchen Stellen sind Verweise eingefügt, um Doppelungen zu minimieren, das Verständnis des fortlaufenden Textes aber zu erhalten. Ein Beispiel:

- ➔ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

2 Überblick über die Ziele des fachübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzeptes „Landschaftszerschneidung“

2.1 Schutz der Landschaft vor weiterer Zerschneidung

2.1.1 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume erhalten

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. (G 4.1.1.1)

Karte

LEP Karte 5 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)“
(<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte05-uzvr.pdf>)

Begriffsbestimmung

Die UZVR wurden nach der Methode des von der Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI) entwickelten bundeseinheitlichen Indikators Landschaftszerschneidung berechnet.

Dabei werden als anthropogene Zerschneidungselemente mit Relevanz für Sachsen berücksichtigt:

- Straßen ab einer modellierten Verkehrsstärke von 1 000 Kfz/24 h (BAB, Bundes- und Staatsstraßen, Kreisstraßen),
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisige elektrifizierte, in Betrieb befindlich,
- Ortslagen,
- Flughäfen.

Bei Straßen und Bahnlinien werden Tunnel ab einer Länge von 1 000 m als Unterbrechung („Entschneidung“) gewertet. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Begründung

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung sind eine endliche Ressource. Ihre immer noch voranschreitende Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist im Prinzip irreversibel, da eine Wiederherstellung dieser Räume, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Neben dem direkten Flächenverbrauch für Wohnen, Verkehr und Gewerbe kommt es zu negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Barrierewirkung, Verinselung, Verlärmung und Schadstoffemissionen.

Insbesondere für Tierarten mit hohem Raumbedarf, Störungsempfindlichkeit und großem Aktionsradius sind große unzerschnittene Lebensräume unabdingbar. In Verbindung mit der Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes ist der Erhalt dieser Räume eine Voraussetzung für den Individuenaustausch zwischen Populationen und damit den Schutz der natürlichen genetischen Vielfalt.

Des Weiteren dienen die unzerschnittenen verkehrersarmen Räume dem Natur- und Landschaftserleben des Menschen und steigern durch die geringe Lärmbelastung und die guten lufthygienischen Bedingungen die Erholungsqualität. Durch ihre geringe Versiegelung sind sie auch bedeutend für einen naturnahen Wasserhaushalt.

Die Festlegung der unzerschnittenen verkehrersarmen Räume (UZVR) [...] dient der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2007. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Erläuterung

Verkehrsachsen, wachsende Siedlungen, zusammenwachsende Siedlungen, die Siedlungsbänder bilden, und die freie Landschaft zersiedelnde neu gegründete Siedlungsteile verstärken die Landschaftszerschneidung mit ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sie verknappen die Erholungsflächen an den Siedlungsrändern, verkleinern die für die Erholung zur Verfügung stehenden Räume und damit auch die Möglichkeit, großräumig freie Landschaften zu erleben. Eine zunehmende Zersiedelung vereinheitlicht das Landschaftsbild und überprägt historische Strukturen und häufig die Erlebbarkeit ihrer Zusammenhänge. Weiterhin nehmen mit abnehmender Größe der Landschaftsräume störende Randeinflüsse auf die Biotope und Lebensräume zu, was die biologische Vielfalt beeinträchtigen kann. Verbindungen zwischen Lebensräumen können unterbrochen werden, die Verbundfunktionen der Landschaft verschlechtern sich. Darüber hinaus können Kaltluftstaus gefördert und Frischluftbahnen unterbrochen werden. Mit wachsender Siedlungsgröße erwärmt sich das Siedlungsklima zunehmend. (Erläuterung 1 zu FZ 3, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, Z 2.2.1.9)

Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ als großräumig unzerschnittene störungsarme Räume erhalten

Das Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ ist als großräumiges Wildnis-Entwicklungsgebiet zu einem international anerkannten Schutzgebiet und sein Umfeld als Naturerlebnisgebiet zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ ist als Kern eines übergreifenden Biotopverbundes im Elbe-Elster-Tiefland zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Als großräumig unzerschnittene störungsarme Räume sind diese Gebiete weiterhin für den Erhalt störungsempfindlicher und Raum beanspruchender Arten [...] zu sichern. (Z 4.1.1.10)

Begründung

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung sind die siedlungsfreien und weitgehend unzerschnittenen Räume als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Beide vergleichsweise sehr großen Schutzgebiete sollen als störungsarme Lebensräume für empfindliche und Raum beanspruchende Vogel- und Säugetierarten mit einem bundesweit hohen Gefährdungstatus gesichert bleiben. Entsprechend ihrer Größe und vielfältigen Naturlausstattung sollen beide Schutzgebiete langfristig als repräsentative Beispiele für naturraumtypische und im Artenspektrum weitgehend vollständige Lebensgemeinschaften entwickelt werden. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10)

Der als „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ geschützte Teil soll vor weiterem Zerschneiden bewahrt und in Verbindung mit dem in Brandenburg angrenzenden Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ als störungsarme Kernfläche des übergreifenden Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10, redaktionelle Ergänzung)

Unzerschnittene Konversionsflächen für den Naturschutz sichern und entwickeln

Nach Ende der militärischen Flächennutzung soll ein ausreichender Flächenanteil für den Naturschutz gesichert und entsprechend den Naturschutzziele entwickelt werden. (FZ 19, Bezug zu Z 6.5.4)

Erläuterung

Militärisch genutzte Flächen haben häufig wegen ihrer Großflächigkeit, Unzerschnitttheit, teilweisen Störungsarmut, Nährstoffarmut und der Entstehung von Rohböden durch spezifische Störungen der Bodendecke eine hohe Bedeutung für die natürliche biologische Vielfalt. (B zu FZ 19 und zu G 6.5.5)

2.1.2 Vermeidung von Eingriffen mit zerschneidender Wirkung

UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit vor weiterer Zerschneidung schützen

Für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ ist eine Zerschneidung durch

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1 000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisig elektrifizierte,
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich

nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrswarmen Räume nicht realisierbar ist. (Z 4.1.1.2)

Für diese Gebiete ist eine Zerschneidung nur zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben (zum Beispiel Bundesfern- und Staatsstraßen) handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb des UZVR nicht realisierbar ist. Hier sind insbesondere die ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen sowie verkehrlichen Belange abzuwägen. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Karte

LEP Karte 5 „Unzerschnittene verkehrswarme Räume (UZVR)“

(<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte05-uzvr.pdf>)

Erläuterung

Die in Karte 5 festgelegten UZVR unterscheiden sich hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit und damit auch hinsichtlich ihres Schutzbedarfes. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

In Karte 5 des LEP sind die unzerschnittenen verkehrswarmen Räume (UZVR) differenziert in

- UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung und
- sonstige UZVR

festgelegt. (LEP 4.1.1)

Begriffsbestimmung

Die festgelegten „UZVR mit besonders hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien: (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

- UZVR-Größe > 100 km²,
- UZVR mit Nationalpark-, Naturpark- oder Biosphärenreservatanteil,
- FFH-Anteil oder SPA-Anteil > 20 Prozent,
- NSG-Anteil > 8 Prozent,

-
- LSG-Anteil > 70 Prozent,
 - UZVR sind bezüglich der Erholungseignung beziehungsweise des Landschaftsbildes mit hoch oder sehr hoch bewertet.
-

2.2 Verminderung der Zerschneidungswirkung

Zerschneidender Eingriffe entsprechend den inneren Qualitäten der UZVR abwägen

Bei Abwägungen zur Zulässigkeit zerschneidender Eingriffe innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmeren Raumes (UZVR) oder zwischen zwei UZVR sollen insbesondere die Naturraum-, Arten- und Biotopausstattung, die Belange von Natura 2000 und Biotopverbund, die Gebietskulisse für das Lebensraumverbundsystem für Wildtiere sowie das Landschaftsbild als innere Qualitäten der UZVR berücksichtigt werden. (FZ 3, Bezug zu Z 4.1.1.2)

Wenn zu entscheiden ist, ob und wo ein UZVR zerschnitten werden darf beziehungsweise welcher von mehreren UZVR am geringsten beeinträchtigt wird, sollen die konkreten Ausprägungen der naturräumlichen Ausstattung, der Arten- und Biotopausstattung, der Natura 2000-Gebiete und des Landschaftsbildes sowie die Erfordernisse des Biotopverbundes und des Lebensraumverbundsystems für Wildtiere herangezogen werden. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen Schutzgüter sind gegeneinander abzuwägen und die Variante mit der geringsten Beeinträchtigung ist auszuwählen. Hierbei sind vermeidende oder minimierende Ausführungen wie zum Beispiel Untertunnelungen zu berücksichtigen. Insbesondere ist Wert auf die Kohärenzanforderungen von Natura 2000, des Biotopverbundes sowie des Lebensraumverbundsystems für Wildtiere zu legen. Lage und Belange der Natura 2000-Gebiete sind den Grundschutzverordnungen beziehungsweise den aktuellen Managementplänen sowie, zusätzlich für die Vogelschutz-Gebiete, den Leitfäden für die teichwirtschaftliche beziehungsweise landwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten zu entnehmen. (B zu FZ 3)

Hinweis

Für eine Ersteinschätzung der Gebiete bezüglich der Ausstattung mit schutzbedürftigen Arten der Roten Listen können je nach Größe und Lage der UZVR die beiden Karten zur Verbreitung von gefährdeten Tier- beziehungsweise Pflanzenarten in Sachsen herangezogen werden (Karten A 1.3 und A 1.4). (B zu FZ 3)

Karte

Karte A 1.3 „Verbreitung gefährdeter Tierarten“

http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/a3_tierarten.pdf

Karte A 1.4 „Verbreitung gefährdeter Pflanzenarten“

http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/a4_pflanzenarten.pdf

Erläuterung

Wie schon in der Begründung zu Z 4.1.1.2 im Festlegungsteil ausgeführt, sind die UZVR hinsichtlich ihrer inneren Qualitäten nicht gleichwertig (vergleiche auch Karte 5 im Festlegungsteil). Die entscheidenden Wert gebenden Kriterien sind auch nicht homogen innerhalb der UZVR verteilt. (B zu FZ 3)

→ Weiteres s. Kap. 2.2 Herstellen von Verbundsystemen und –funktionen

Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob die geplante Variante die Kaltluftbahnen ungünstig beeinflusst (vergleiche Karte „Bioklimatisch und lufthygienisch wirksame Räume“, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/26256.htm>). (B zu FZ 3, Bezug zu Z 4.1.1.2)

Bündelung der Verkehrsinfrastruktur

In den Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur zu bündeln. (Z 1.5.2)

Gliederung der Achsen durch Grünzüge und Grünzäsuren

Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern und zusammenhängende siedlungsnah Freiräume sind zu sichern. (Z 1.5.4)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

2.3 Herstellen von Verbundsystemen und –funktionen

2.3.1 Vernetzung von Biotopen und Freiräumen

Biotopverbund herstellen

Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften [...] über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. (G 4.1.1.15)

Dazu ist ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll (§ 20 Abs. 1 BNatSchG). Im Rahmen dieses Biotopverbundes gilt es, Kerngebiete der biologischen Vielfalt durch Verbindungsflächen und Verbindungselemente zu einem landesweiten zusammenhängenden System zu vernetzen. Damit entspricht dies auch der allgemein gehaltenen Kohärenzanforderung der FFH-Richtlinie (Artikel 3 RL 92/43/EWG). (B zu FZ 21)

Bei der Auswahl von Flächen für den Biotopverbund in Sachsen soll vorrangig auf geeignete Flächen zurückgegriffen werden, die bereits rechtlich gesichert sind. (B zu FZ 21)

Begründung

Die Festlegungen zum Biotopverbund konkretisieren die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist, und leisten einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sowie des Programms und Maßnahmenplanes des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen (2009/2010). (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Der landesweite Biotopverbund soll eine weitere Beeinträchtigung und Isolierung von Lebensräumen verhindern, durch Sicherung oder Schaffung geeigneter Strukturen die Ausbreitung der heimischen Arten fördern und ihnen die Besiedelung oder Wiederbesiedelung geeigneter Lebensräume ermöglichen. Dies ist auch eine wichtige Anpassungsmaßnahme zur Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt unter den Bedingungen des Klimawandels. (B zu FZ 21)

Anschlüsse an den Biotopverbund erhalten

Neben der Erhaltung der UZVR ist es [...] auch bedeutsam, ihre Anschlüsse und Verbindungen zum Biotopverbundsystem zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Begründung

Die UZVR besitzen, unter anderem wegen ihrer geringen Zerschneidung durch Verkehrsachsen, eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund (vergleiche auch Begründung zu Ziel 4.1.1.16). (B zu FZ 21)

→ Weiteres s. Sektorales Zielkonzept Arten- und Biotopschutz

Karten

LEP Karte 7 (Erläuterungskarte)

„Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“

<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte07-biotopverbund.pdf>

Karte 8 des LEP

„Lebensraumverbund Wildtiere“

<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte08-wildtiere.pdf>

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung und an die nachgeordnete Landschaftsplanung

→ Weiteres s. Sektorales Zielkonzept Arten- und Biotopschutz

Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ - LSG mit Vernetzungsfunktion

Das Landschaftsschutzgebiet soll auch Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark übernehmen. (Z 4.1.1.8)

Begründung

Die Vernetzung und Ergänzung von naturraumtypischen Lebensräumen in dem den Nationalpark umgebenden Landschaftsschutzgebiet dient dazu, eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu gewährleisten, Verbindungskorridore zwischen beiden Nationalparkteilen zu sichern und das Landschaftsbild zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet soll auch dazu beitragen, Störwirkungen in den Nationalpark soweit wie möglich zu minimieren. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10)

Biotopvernetzung durch Landschaftsstrukturelemente

In Agrarlandschaften, die eine geringe Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen und eine geringe Artenvielfalt aufweisen, sind Maßnahmen zur Anlage zusätzlicher regionaltypischer Landschaftsstrukturelemente zu ergreifen. Die Art der anzulegenden Landschaftsstrukturelemente sowie ihr Umfang orientieren sich an der Eigenart der Landschaft sowie an den Anforderungen von Zielarten für die Offenlandschaft. (FZ 10, Bezug zu Z 4.1.1.6)

Entwicklung eines zusammenhängenden Freiraumverbundsystems

Es ist ein ausreichendes und zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen, das Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen und nach Möglichkeit auch mit Naherholungsgebieten verbindet.

2.3.2 Rückbau von Zerschneidungselementen

Zerschneidungselemente im Umfeld unzerschnittener verkehrsarmer Räume rückbauen

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen [...] bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden. (G 4.1.1.1)

Den demographischen Wandel für den Rückbau von Zerschneidungselementen nutzen

Die demografische Entwicklung ist aber verstärkt auch als Chance zu nutzen, zuvor genutzte Flächen für Siedlungs- und Verkehrsfläche der Natur zurückzugeben. Hier gilt es insbesondere, nicht revitalisierbare Branchen, vor allem im Außenbereich, zu rekultivieren oder zu renaturieren.

Hinsichtlich naturschutzfachlicher Nutzungen (Hecken oder andere Gehölzbereiche, Biotopverbundstrukturen oder extensiv genutzte Offenlandbereiche) und naturverträglicher Erholungsnutzungen soll geprüft werden, ob diese Flächen auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können. (B zu Z 2.2.1.7)

3 Anforderungen an andere Landnutzungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Erhaltung unzerschnittener naturnaher Konversionsflächen

Nach Ende der militärischen Flächennutzung soll ein ausreichender Flächenanteil für den Naturschutz gesichert und entsprechend den Naturschutzzielen entwickelt werden. (FZ 19, Bezug zu Z 6.5.4)

Erläuterung

Militärisch genutzte Flächen haben häufig wegen ihrer Großflächigkeit, Unzerschnitttheit, teilweisen Störungsarmut, Nährstoffarmut und der Entstehung von Rohböden durch spezifische Störungen der Bodendecke eine hohe Bedeutung für die natürliche biologische Vielfalt. (B zu FZ 19 und zu G 6.5.5)

3.2 Siedlung und Verkehr

Landschaftszersiedelung vermeiden

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (Z 2.2.1.9)

Begriffsbestimmung

Unter der Zersiedelung der Landschaft versteht man ein ungeregeltes Wachstum von Siedlungen in den unbebauten Raum hinein.

Eine Zersiedelung der Landschaft ist gegeben, wenn die Freiraumfunktion durch bauliche Tätigkeit in einer nach Situierung, Intensität (Umfang und Maßstab) oder Art über Gebühr gestört (zum Beispiel Landschaftsbild) oder belastet (zum Beispiel Naturhaushalt) wird. (B zu Z 2.2.1.9)

Begründung

Dies führt zu negativen ökonomischen, ästhetischen und ökologischen Erscheinungen (hohe Kosten für Infrastruktur, wachsende Pendlerströme, monotone Siedlungsstrukturen, der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). Auch bei einer geordneten Bauleitplanung in den Verdichtungsräumen sowie im ländlichen Raum besteht

in beengten oder landschaftlich reizvollen Tallagen die Gefahr des Entstehens einer ungegliederten Siedlungslandschaft. Dies hätte negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Luftaustausch, das Kleinklima und die Erholungsnutzung. (B zu Z 2.2.1.9)

Vorrangig an der Peripherie von Siedlungen rückbauen

Beim Umbau in Städten und Dörfern soll der Rückbau von außen nach innen und entlang von Gewässerläufen erfolgen. (G 2.2.2.3)

Der in diesen Städten und Dörfern notwendige Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturen sollte durch die Kommunen so gesteuert werden, dass dieser von außen nach innen und entlang von Gewässerläufen erfolgt, um disperse Siedlungsstrukturen weitestgehend zu vermeiden, um die notwendigen Infrastrukturen im Interesse einer erhöhten Kosteneffizienz für die Kommunen zu konzentrieren und um die zum Hochwasserschutz und verbesserten Biotopverbund erforderlichen Freiflächen an Gewässern zu entwickeln. (B zu G 2.2.3)

Neue Baugebiete im Außenbereich nur in Ausnahmefällen festsetzen

Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden. (Z 2.2.1.4)

Begründung

Große zusammenhängende Freiflächen zwischen den Siedlungen sind selten und müssen erhalten werden. Mit dem Ziel wird das Prinzip des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung raumordnerisch verankert. (B zu Z 2.2.1.4)

Nur bei Nachweis eines Bedarfes an Flächen und bei Nachweis, dass entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, können noch Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgewiesen werden. (B zu Z 2.2.1.4)

Im Falle neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sollen diese an die Siedlungskörper angebunden werden. (B zu Z 2.2.1.4)

Ausnahmen

Ausnahmen hiervon können zugelassen werden für:

- emissionsintensive Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
 - Erholungs- und Sonderbauflächen in den neu entstehenden Bergbaufolgelandschaften, soweit diese mit den Zielen und Grundsätzen der Braunkohlenpläne vereinbar sind,
-

-
- Gebiete in Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe, soweit durch die Regionalplanung keine anderen Festlegungen getroffen sind,
 - Logistikgewerbe und transportintensive Industrie. (B zu Z 2.2.1.4)
-

Zerschneidung durch die Siedlungsentwicklung vermeiden

Bei der Entwicklung von Achsen und Siedlungen ist daher darauf zu achten, dass

- möglichst große unzerschnittene Landschaftsräume,
- Verbundfunktionen für Arten,
- Frischluftbahnen und die Frischluftzufuhr für die Siedlungen,
- besonders bedeutsame Sichtbeziehungen,
- gut erhaltene historische Strukturen und die Erlebbarkeit ihrer Zusammenhänge

gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. (Erläuterung 1 zu FZ 3, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, Z 2.2.1.9)

3.3 Handel, Gewerbe und Industrie

→ s. Siedlung und Verkehr

3.4 Rohstoffabbau

Zusammenhängende Flächen in Bergbaufolgelandschaften entwickeln

[...] Es ist darauf hinzuwirken, dass dafür ein ausreichender Anteil der Bergbaufolgelandschaft in den Braunkohlenrevieren als Fläche für den Naturschutz gesichert wird. Dabei ist zu prüfen, ob ausgewählte Seen ausschließlich naturschutzfachlichen Zielen gewidmet werden können. (FZ 14, Bezug zu Z 2.1.3.2, Z 4.1.1.6)

Weiterhin sind möglichst zusammenhängende Flächen zum Schutz sensibler/störungsempfindlicher Arten als Flächen für den Naturschutz zu entwickeln. (B zu FZ 14)

3.5 Landwirtschaft

3.5.1 Flurordnung

Biotopvernetzung durch Landschaftsstrukturelemente

In Agrarlandschaften, die eine geringe Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen und eine geringe Artenvielfalt aufweisen, sind Maßnahmen zur Anlage zusätzlicher regionaltypischer Landschaftsstrukturelemente zu ergreifen. Die Art der anzulegenden Landschaftsstrukturelemente sowie ihr Um-

fang orientieren sich an der Eigenart der Landschaft sowie an den Anforderungen von Zielarten für die Offenlandschaft. (FZ 10, Bezug zu Z 4.1.1.6)

Dabei sind für die Auswahl der Elemente die Habitatansprüche der jeweiligen Zielarten zu berücksichtigen. (B zu FZ 10)

Begründung

Zusammen mit produktionsintegrierten Maßnahmen (zum Beispiel spezielle Maßnahmen für Bodenbrüter wie Feldlerchenfenster und Ackerrandstreifen mit reduziertem Pflanzenschutz) können mit der Anlage von Landschaftsstrukturelementen die Lebensbedingungen für gefährdete Arten auch in der intensiv genutzten Offenlandschaft verbessert werden. (B zu FZ 10)

Das Ziel dient zugleich der Umsetzung der Biotopvernetzung entsprechend § 21 Abs. 6 BNatSchG. (B zu FZ 10)

3.5.2 Wegebau

Wegenetze mit geringer Zerschneidungswirkung

Die Versiegelung von Feldwegen ist zu minimieren. Vorhandene Wegraine sollen erhalten werden. Die Anlage landschaftstypischer Wegraine oder von Randstreifen (zum Beispiel Ackerrandstreifen, Blühstreifen) ist anzustreben. (FZ 12, Bezug zu G 4.1.1.13 und Z 4.2.1.3)

Erläuterung

Es ist festzustellen, dass der Versiegelungsgrad insbesondere ländlicher Wege in jüngster Zeit weiter angestiegen ist. In der Folge erhöht sich die Landschaftszerschneidung, die Lebensraumqualität bis dahin unversiegelter Wege geht verloren, die versiegelte Fläche steht nicht mehr zur Versickerung von Wasser zur Verfügung und das Landschaftsbild kann durch zunehmende Versiegelung beeinträchtigt werden.

Wege sollen nach Möglichkeit gar nicht beziehungsweise so gering wie möglich (zum Beispiel Fahrspuren mit Betongittersteinen) versiegelt werden. (B zu FZ 12)

Begründung

Dies dient dazu, eine gewisse Lebensraumqualität von Wegen zu erhalten (zum Beispiel begrünte Mittelstreifen, offene Bodenstellen für Wildbienen) und die Barrierewirkung zu reduzieren wie auch Verbundfunktionen zu stärken. (B zu FZ 12, redaktionelle Ergänzung)

3.6 Forstwirtschaft

→ Keine Festlegungen

3.7 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung

→ Keine Festlegungen

3.8 Energieversorgung

→ Keine Festlegungen

3.9 Tourismus und Erholung

Großanlagen auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentrieren

Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sowie Flächen für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden [...]. (G 2.3.3.11)

Erläuterung

Großflächige Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie eine Flächeninanspruchnahme für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein und haben nachhaltige Auswirkungen auf die Umgebung. Die Ansiedlung beziehungsweise Durchführung von Veranstaltungen soll deshalb nach Möglichkeit in Gebieten erfolgen, die dafür geeignet und belastbar sind. Dies sind Natur schonend in der Regel Standorte an Verkehrsachsen. Da solche Vorhaben mit intensiver Flächennutzung und umfangreichen Eingriffen in das Landschaftsbild, aber auch der Notwendigkeit hoher Beherbergungskapazitäten sowie einem starken Ausbau der Infrastruktur verbunden sind, wirkt eine Konzentration auf bereits touristisch genutzte Gebiete oder auf Brachen einer Zersiedlung der Landschaft entgegen und ermöglicht die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. (B zu G 2.3.3.11)

Vor allem die Lenkung auf Standorte mit schon bestehenden intensiven Nutzungen kann hier im Sinne des Schutzes vor weiterer Zerschneidung wirken. (eigene Ergänzung)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

4.1 Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele

4.1.1 Kulturlandschaft

Der Schutz reich strukturierter Ausschnitte Kulturlandschaft in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sowie der Schutz und die Neuanlage von landschaftsprägenden Gehölzen und Baumbeständen entlang von Straßen, Wegen und Gewässern im Offenland erhält und entwickelt Verbundfunktionen und dient vor allem der Biotopvernetzung. (vgl. B zu Z 4.1.1.12 und B zu Z 4.1.1.14)

Ein repräsentatives System von großflächigen Naturschutzgebieten hat besondere Bedeutung für die Sicherung von Kernflächen für den landesweiten Biotopverbund und schützt die jeweiligen unzerschnittenen Räume mit Hilfe bereits bestehender Instrumente. (vgl. FZ 22 und B zu FZ 22)

4.1.2 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bietet grundsätzlich Synergien zur Erhaltung unzerschnittener Freiräume, denn beides sind verschiedene Aspekte der gleichen Strategie. Während die Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme vor allem ein quantitativer Ansatz zum Schutz von Freiräumen und natürlichen Funktionen ist, wird durch eine geringere Zerschneidung dieser Freiräume und durch die Stärkung ihrer ökologischer Verbundsysteme vor allem die Qualität und Leistungsfähigkeit der Landschaft gesichert. Dies zeigt sich u. a. bei der Variantenwahl von Verkehrsvorhaben, wo durch die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme neben anderen Belangen insbesondere auch den funktionalen Zusammenhängen der Biodiversität (im Sinne des Biotopverbundes) Rechnung getragen werden sollte. (vgl. B zu G 3.1.1)

4.2 Sektorale Ziele

4.2.1 Arten- und Biotopschutz

Die Planung und Umsetzung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und damit die Wiederverbindung von Lebensräumen leistet einen wesentlichen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und trägt zum Zusammenhang des Natura 2000-Netzes bei. Er wirkt der Zerschneidung entgegen. Der Biotopverbund bewahrt, entwickelt oder stellt funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen wieder her und trägt so dazu bei, die Biodiversität zu sichern. (vgl. B zu Z 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16, B zu FZ 21,)

Insbesondere für Tierarten mit hohem Raumbedarf, Störungsempfindlichkeit und großem Aktionsradius sind große unzerschnittene Lebensräume unabdingbar. In Verbindung mit der Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes ist der Erhalt dieser Räume eine Voraussetzung für den Individuenaustausch zwischen Populationen und damit den Schutz der natürlichen genetischen Vielfalt. Der Schutz dieser Tierarten dient daher zugleich dem Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume als eine ihrer Existenzgrundlagen. (vgl. B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2, FZ 3, B zu FZ 3)

4.2.2 Boden

Die Reduzierung der Versiegelung liegt nicht nur im Interesse des Bodenschutzes und einer sparsamen Flächeninanspruchnahme, sondern kann je nach Lage der Flächen auch Beitrag sein, um unzerschnittene Räume zu erhalten oder Biotopverbundsysteme zu sichern. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, welche Bodenfunktionen erhalten, können dabei auch wichtige Verbundfunktionen in Siedlungsgebieten erhalten. Der Schutz besonders sensibler naturnaher Böden (z. B. wachsende Moore mit entsprechendem Gebietswasserhaushalt) in funktional zusammenhängenden Flächen verhindert auch ihre Fragmentierung. (vgl. B zu 4.1.3.3, B zu G 4.1.1.19)

4.2.3 Klima

Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche (vor allem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen) sollen erhalten und vor Schadstoffeinträgen geschützt werden. Dies dient auch dem Erhalt unzerschnittener Flächen (vgl. Z 4.1.4.1, B zu Z 4.1.4.1 und Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms Kap. 2.5.1)

Vorhandene Wälder und Gehölze mit besonderen Klima-, Immissions- oder Lärmschutzfunktionen sind zu sichern und Bereiche mit Bedarf zur Neuanlage solcher Wälder und Gehölze zu ermitteln, wobei Großräumigkeit und Unzerschnittenheit wesentliche Kriterien der klimatischen Funktionalität darstellen. Weiterhin gelten als Frischluftentstehungsgebiete größere, unbelastete Freiflächen, deren Integration in schutzbezogene Vorrangausweisungen (zum Beispiel Arten- und Biotopschutz gemäß Z 4.1.1.16) oder regionale Grünzüge und Grünzäsuren (vgl. Z 1.5.4 und Z 2.2.1.8) zu prüfen ist.

Perspektivisch sind auch der fortschreitende Klimawandel und seine gebietsbezogenen Auswirkungen bei Planungen und Maßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Klimawandelbedingte Verschiebungen von Artvorkommen benötigen Raumreserven und ein geringes Maß an Fragmentierung für neu erschließbare Lebensräume und Wanderbewegungen dorthin. (vgl. B zu G 2.3.3.9)

4.2.4 Gewässer und Landschaftswasserhaushalt

Der Erhalt von Gewässern mit ihren Ufern und Auenbereichen und ihrer Verbundfunktionen sowie die Entwicklung naturnaher Gewässer und ihrer Abfluss- und Überflutungsdynamik dient in diesen Bereichen auch dem Schutz vor weiterer Zerschneidung (vgl. Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3, G 4.1.1.4, B zu G 4.1.1.4, Z 4.2.1.3, B zu Z 4.2.1.3, FZ 24 und B zu FZ 24).

4.2.5 Historische Kulturlandschaft

Als ein Aspekt des Schutzes historischer Kulturlandschaft kann die Bewahrung historischer Landschaftsteile und ihrer Strukturen und Kulturlandschaftselemente auch dazu dienen, gering zerschnittene Bereiche zu erhalten. Dazu gehört auch ein geringerer Versiegelungsgrad von Siedlungs- und Verkehrsflächen, deren Barrierewirkung dadurch weniger stark ist. (vgl. Z 4.1.1.12, B zu Z 4.1.1.12, FZ 1 und FZ 4)

4.2.6 Landschaftsbild

Zersiedelung und Zerschneidung durch Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrs- und Leitungstrassen beeinträchtigen auch das Landschaftsbild. Insofern kann der Schutz des Landschaftsbildes die Kulturlandschaften vor weiterer Zerschneidung bewahren. Große zusammenhängende Freiflächen zwischen den Siedlungen sind

selten. Ihre Erhaltung erfolgt auch im Interesse eines intakten Landschaftsbildes, wirkt einer Zersiedelung der Landschaft entgegen und vermindert die Flächeninanspruchnahme.. Umgekehrt sind in der Regel strukturreiche Landschaften im Sinne des Landschaftsbildes wertvoll und weisen in der Regel einen höheren Grad an ökologischer Vernetzung auf. (vgl. B zu Z 2.2.1.4, B zu Z 2.2.1.9, FZ 2 und FZ 5)

4.2.7 Erholung

Über die im vorliegenden Zielkonzept genannten Freiraumverbundsysteme hinaus wurden im Zielkonzept „Landschaftsbezogenen Erholungsvorsorge“ weitere Ziele formuliert, die einer weiteren Zerschneidung der Landschaft entgegenwirken. Möglichst große unzerschnittene verkehrsarme Räume sind ein wesentliches Potenzial der landschaftsbezogenen Erholung und auch aus diesem Grund zu erhalten (vgl. FZ 1). Eine verbesserte Anbindung der Tourismus- und Naherholungsgebiete an den ÖPNV/SPNV trägt dazu bei, den motorisierten Individualverkehr und damit auch die Barrierewirkung der Straßen zu verringern (vgl. Z 2.3.3.13). Auch die Festlegung von Grünzügen und Grünzäsuren mit dem Ziel, die Erholungsfunktion dieser Flächen zu stärken, erhält verbindende Funktionen. (vgl. B zu Z 2.2.1.8, B zu FZ 1)

5 Aufträge an Planungen

5.1 Aufträge an Planungen allgemein

Bündelung der Verkehrsinfrastruktur

In den Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur zu bündeln. (Z 1.5.2)

Begründung

Durch weitgehende Bündelungen der überregionalen bedeutsamen Bandinfrastruktur entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden zum einen Eingriffe in bisher unberührte Landschaftsteile minimiert und Zerschneidungseffekte verhindert. (B zu Z 1.5.2)

Daher gilt es, bei den Trassenplanungen für Bandinfrastruktureinrichtungen den Bündelungseffekt neben der vorhandenen Raum- und Siedlungsstruktur sowie den Erfordernissen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. (B zu Z 1.5.2)

5.2 Aufträge an die Regionalplanung

5.2.1 Verbundsysteme und Verbundfunktionen sichern und entwickeln

Verbundfunktionen durch großräumig übergreifenden Biotopverbund sichern

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen. (Z 4.1.1.16)

Für die Festlegung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere Flächen in folgenden Gebieten in Betracht (B zu Z 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16):

- Flächen mit landesweiter oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG,
- ausgewählte unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gemäß Z 4.1.1.2,
- Bereiche der Landschaft von besonders hoher Naturnähe (Naturentwicklungsgebiete, natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich der Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen, großflächig naturnahe Waldkomplexe gemäß Karte A 1.5 im Anhang A 1 sowie Flächen mit der Stufe oligohemerob in der Karte „Hemerobie“ (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/26261.htm), zusätzlich die Stufe mesohemerob für stehende Gewässer, Moore und Sümpfe, Grünland und Ruderalfluren, gewässerbegleitende Vegetation, Magerrasen/Felsfluren/Zwergstrauchheiden),
- (...)

Für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere in Betracht (B zu Z 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16):

- (...)
- geeignete Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG, soweit sie nicht als Vorranggebiete festgelegt werden,
- unzerschnittene verkehrsarme Räume (Karte 5) oder Teilbereiche solcher Räume, soweit sie nicht als Vorranggebiete festgelegt werden,
- Flächen des Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt sind.

→ Die ausführliche Darstellung der Aufträge an die Regionalplanung erfolgt im Sektoralen Zielkonzept „Arten- und Biotopschutz“

Naturentwicklungsgebiete in das Biotopverbundsystem integrieren um Wanderungsbewegungen von Arten zu ermöglichen

Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik und un gelenkte Entwicklung zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz) aufgebaut und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integriert werden. (G 4.1.1.18)

Begründung

Um die notwendigen Wanderungsbewegungen von Arten zu ermöglichen, sind die Naturentwicklungsgebiete in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einzubinden. (B zu G 4.1.1.18)

Achsen durch Grünzüge und Grünzäsuren gliedern

Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume sind zu sichern. (Z 1.5.4)

Begründung

Eine durchgehende Bebauung im Bereich der Verbindungs- und Entwicklungsachsen, die auf Grund der Standortattraktivität nahe liegt, gilt es aus Gründen des Landschafts-, Natur- und lokalen Klimaschutzes, der Ortsbildgestaltung und der Erhaltung ortsrandnaher Erholungsflächen zu vermeiden. (B zu Z 1.5.4)

Dies erfordert ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten und die Sicherung der zwischen den Verbindungs- und Entwicklungsachsen liegenden Freiflächen. (B zu Z 1.5.4)

Erläuterung

Dies geschieht im Rahmen der Regionalplanung mit der Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren entlang der und zwischen den Achsen (siehe auch Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen). (B zu Z 1.5.4)

Sicherung siedlungsnaher Freiräume als Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren

In den Regionalplänen sind siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. (Z 2.2.1.8)

Begriffsbestimmung

Unter funktionswidrigen Nutzungen sind großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, den regionalen Grünzug oder die Grünzäsur in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dazu gehören unter anderem auch großflächige Freizeitanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Regionalplanung kann im Zusammenhang mit der Festlegung von Grünzügen und Grünzäsuren konkretisieren, welche Anlagen als funktionswidrige Nutzungen anzusehen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aus Sicht der Regionalplanung hauptsächlich zugeordneten Funktion des Regionalen Grünzuges oder der Grünzäsur. (B zu Z 2.2.1.8)

Sowohl Regionale Grünzüge als auch Grünzäsuren sollen durch die Regionalplanung so festgelegt werden, dass einer Zersiedelung der Landschaft maßgeblich entgegengewirkt wird. Insbesondere ist durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern. (B zu Z 2.2.1.8).

→ Weiteres s. Anforderungen an Siedlung und Verkehr

Erläuterung

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind jedoch nicht nur ein Instrument zur Gliederung der Siedlungsstruktur, sondern sind insbesondere auch als Instrument zur Freiraumstruktur (im Sinne von § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG) mit Sicherungs- und Koordinierungsfunktion anzusehen. (B zu Z 2.2.1.8)

Daher können den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgende Funktionen zukommen: (B zu Z 2.2.1.8)

- Gliederung von Siedlungsgebieten,
- Schutz vor Zersiedelung der Landschaft,
- Stärkung der Erholungsfunktion,
-
- Stärkung des Biotopverbundes,
- (...)
- Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen.

5.3 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

5.3.1 Landschaftsschutz

Die Eigenart der Kulturlandschaft schützen bedeutet auch Unzerschnittenheit schützen

Die Eigenart der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sollen Maßgaben für die künftige Entwicklung der Kulturlandschaft formuliert und erläutert werden. (FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Zum einen sind besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft zu schützen und im Hinblick auf die Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (insbesondere historische Kulturlandschaft, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Unzerschnittenheit der Landschaft sowie größere naturnahe Bereiche) besonders behutsam zu entwickeln. (...) (B zu FZ 1)

Weitere großflächig naturnahe Waldkomplexe von regionaler Bedeutung festlegen und damit weiterer Zerschneidung entgegenwirken

Die Landschaftsrahmenplanung soll bei Vorliegen neuer Datengrundlagen die Abgrenzung großflächig naturnaher Waldkomplexe aktualisieren und weitere naturnahe Waldkomplexe von regionaler Bedeutung festlegen und kartografisch darstellen. (FZ 13 – Abs. 2, Bezug zu G 4.1.1.5, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

In den Landschaftsrahmenplänen sollen die in Karte A 1.5 dargestellten landesweit bedeutsamen, großflächig naturnahen Waldkomplexe durch regional bedeutsame naturnahe Waldkomplexe ergänzt werden. (B zu FZ 13)

Ein zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung schaffen

Es ist ein ausreichendes und zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen, das Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen und nach Möglichkeit auch mit Naherholungsgebieten verbindet. Dieses Freiraumsystem ist in der Landschaftsrahmenplanung textlich und kartografisch darzustellen. (FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

Teile dieses Freiraumverbundsystems für die landschaftsbezogene Erholung sollen durch die Landschaftsrahmenplanung als regionale Grünzüge oder Grünzäsuren vorgeschlagen werden. (B zu FZ 6)

5.3.2 Biotopverbund

Den landesweiten Biotopverbund ergänzen

Die landesweite Biotopverbundplanung ist im Zuge der Landschaftsrahmenplanung und der kommunalen Landschaftsplanung auf der Grundlage der aktuellen Fachkonzepte der Naturschutzbehörden zu konkretisieren. (...) (FZ 21, Bezug zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Bedeutende Wildtierkorridore sind in der Landschaftsrahmenplanung darzustellen und sollten in dem erforderlichen Umfang planungsrechtlich gesichert werden. Weitere notwendige Maßnahmen an Verkehrsstrassen und Fließgewässern zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundes und zur Überwindung von Barrieren für wandernde Tierarten sind von der Landschaftsrahmenplanung darzustellen. (B zu FZ 21)

Bei der Konkretisierung von Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind zum Beispiel durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den für den Biotopverbund bedeutsamen Bereichen, beispielsweise auch zwischen FFH-Gebieten zu deren Verbindung, Korridore frei zu halten. Beim Bau von Verkehrsstrassen und Bauwerken an Gewässern müssen die Beeinträchtigungen für den Biotopverbund durch verschiedene Maßnahmen so abgemildert werden, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundsystems nicht gefährdet wird. (B zu FZ21)

- ➔ Die ausführliche Darstellung der Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung erfolgt im Sektoralen Zielkonzept „Arten- und Biotopschutz“

5.3.3 Siedlungsentwicklung

Naturnahe Lebensräume in Siedlungen mit Flächen des lokalen Biotopverbundes vernetzen

Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung ist daher ein Konzept zu entwickeln, um vorhandene, für Arten und Lebensgemeinschaften und ihre Lebensräume bedeutsame Flächen innerhalb von Siedlungen zu erhalten sowie Potenziale für die Entwicklung neuer naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen aufzuzeigen. Eine Vernetzung mit Flächen des lokalen Biotopverbundes ist anzustreben. Diese Flächen sollen bei der Siedlungsentwicklung von den Trägern der Bauleitplanung berücksichtigt und gesichert werden. (...) (FZ 15, Bezug zu G 2.2.2.4 und G 2.2.2.5)

Begründung

Die verbliebenen naturnahen Biotope erhöhen die Biotop- und Artenvielfalt innerhalb der Siedlungen und können bei entsprechender Qualität, Flächengröße und Ausstattung eine Verbindung zu an die Siedlung angrenzenden Biotopen der umgebenden Landschaft darstellen. (B zu FZ 15)

6 Literatur

- JÄGER, J. (2001): Quantifizierung und Bewertung der Landschaftszerschneidung.- Arbeitsbericht Nr. 167 der Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg. Stuttgart. <http://elib.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/2004/1792/pdf/AB167.pdf>
- JÄGER, J.; ESSWEIN, H. & SCHWARZ VON RAUMER, H.-G.; MÜLLER, M. (2001): Landschaftszerschneidung in Baden-Württemberg.- Ergebnisse einer landesweiten, räumlich differenzierten quantitativen Zustandsanalyse. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (10), S. 1-13.
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2013, Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013, SächsGVBl. 11/2013.
- LFULG (2009): Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Neue Impulse für Sachsen.- Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Dresden.
- STEFFENS, R.; BANGERT, U.; JENEMANN, K. (2007): Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege. <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/17101.htm>
- WALZ, U.; KRÜGER, T.; SCHUMACHER, U. (2011): Landschaftszerschneidung und Waldfragmentierung – Neue Indikatoren des IÖR-Monitors. In: Meinel, G.; Schumacher, U. (Hrsg.): Flächennutzungsmonitoring III. Erhebung, Analyse, Bewertung. IÖR-Schriften 58: 163-170.
- WALZ, U.; SCHAUER, P. (2009): Unzerschnittene Freiräume als Schutzgut? Landschaftszerschneidung in Deutschland mit besonderem Fokus auf Sachsen. In: Siedentop, S.; Egermann, M. (Hrsg.): Freiraumschutz und Freiraumgestaltung durch Raumordnungsplanung. Bilanz, aktuelle Herausforderungen und methodisch-instrumentelle Herausforderungen. ARL-Arbeitsmaterial 349, 46-70.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autor:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +493731 294-2101
Telefax: +493731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de
Abteilung6-LfULG@smul.sachsen.de

Ralf-Uwe Syrbe
Landschaftsforschungszentrum e.V.
Am Ende 14, 01277 Dresden
Telefon: +493512187805
Telefax: +49351 2096537
E-Mail:

Redaktion:

Annette Decker
Referat 61 | Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Sächsischer Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Halsbrücker Str. 31a | 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294 2101
Telefax: +49 3731 294 2099
E-Mail: annette.decker@smul.sachsen.de

Titelbild:

Ralf-Uwe Syrbe

Redaktionsschluss:

31.08.2014

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35812.htm> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.